

INHALT

ABKÜRZUNGEN	8
A VORWORT	11
B RENTEN WEGEN ERWERBSMINDERUNG (EM)	15
1 Die gesetzlichen EM-Renten	16
2 Kein EM-Rentenanspruch	17
3 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen	19
4 Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen	23
5 Versicherungsfall der EM	38
6 Sonderfälle	55
C BEGINN UND DAUER DER EM-RENTEN	64
1 Beginn	64
2 Dauer	67
D HÖHE DER EM-RENTE	69
1 Faktoren für die Höhe der EM-Rente	69
2 Hinzuverdienstmöglichkeiten neben der EM-Rente	70
E DER ANTRAG AUF EM-RENTE	98
1 Rentenanspruch	98
2 Rehabilitationsanspruch als Rentenanspruch	106
3 Die Bearbeitung des Antrags durch die Deutsche Rentenversicherung	108
F WAS WÄHREND DES EM-RENTENVERFAHRENS ZU BEACHTEN IST	114
1 Bezug von Krankengeld (KG)	114
2 Bezug von Krankentagegeld (KT) von Privater Krankenversicherung (PKV)	120
3 Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) von der Agentur für Arbeit (AA)	125
4 Tod des Versicherten	126

G	DER RENTENBESCHIED NEBST ANLAGEN	128
1	Der Rentenbescheid	128
2	Die Anlagen	137
H	RECHTSSCHUTZ	154
1	Widerspruch	154
2	Klage vor dem Sozialgericht (SG)	159
3	Sozialmedizinisches Gutachten	164
4	Ablauf des Sozialgerichtsverfahrens	176
5	Berufung, Revision, Nichtzulassungsbeschwerde	180
6	Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X	187
I	ÜBERPRÜFUNG DES RENTENANSPRUCHS DURCH DEN RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER	189
1	Regelmäßige Überprüfung	189
2	Rücknahme, Aufhebung und Änderung von Rentenbescheiden	190
J	BEVOLLMÄCHTIGTE UND KOSTEN	197
1	Bevollmächtigte	197
2	Kosten	198
K	EM-RENTE UND GRUNDSICHERUNG	203
1	Verhältnis zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII	203
2	Verhältnis zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	208
L	BETRIEBSRENTEN UND PRIVATE RENTEN	212
1	Betriebsrenten	212
2	Private Berufsunfähigkeits(zusatz)renten und Erwerbsunfähigkeitsrenten	215
3	Private EU-Rente	235
M	RENTEN AUS DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG (UV)	236

N	WIE WIRKT SICH DIE EM-RENTE AUF DAS ARBEITS- VERHÄLTNISS UND SPÄTERE ANSPRÜCHE AUS?	242
1	Fortbestand des Arbeitsverhältnisses?	242
2	Aufrechnung mit Entgeltbestandteilen und Krankengeldzuschuss gegen die Rente?	245
3	Urlaubsanspruch auch bei EM-Rente	248
4	Beitragsbemessungsgrenzen für Kranken- und Pflegeversicherung bei versicherungspflichtiger Beschäftigung neben teilweiser EM-Rente	249
5	Arbeitslosengeld I nach Wegfall der EM-Rente	250
O	ANSPRÜCHE GEGEN SCHADENERSATZPFLICHTIGE	251
P	LITERATUR	254
Q	ANHANG	256
1	Antrag auf Versichertenrente	257
2	Selbstauskunftsbogen (freiwillige Angabe)	299
3	Fragebogen zur Prüfung der Vertrauensschutz- regelung	301
4	Meldung zur Krankenversicherung der Rentner	303
5	Antrag auf Zuschuss zum Krankenversicherungs- beitrag für privat versicherte Rentner und Bescheinigung der privaten Krankenversicherung	317
6	Ärztliches Gutachten	321
7	Untersuchungsbögen »Bewegungsmessung«	333
8	Rentenbescheid	337
9	Überprüfung des EM-Rentenanspruchs	354
10	Antrag auf Weiterzahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung	362
R	AUTORINNEN	373

A VORWORT

Im Jahr 2018 gab es 1.824.819 Erwerbsminderungsrentner. 2018 stellten 342.294 Menschen einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente. Es wurden 176.521 Renten wegen Erwerbsminderung bewilligt. Ursache für den Rentenanspruch ist oft eine längere Krankheit, ein schwerer Unfall, ein Nachlassen der Leistungsfähigkeit oder eine Behinderung.

Wer wegen dieser Einschränkungen nur noch vermindert oder gar nicht mehr arbeiten kann, gerät schnell in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Die Leistungen aus der Sozialversicherung sollen dazu beitragen, Menschen in einer solchen Notlage finanziell abzusichern. Bei Krankheit gibt es zunächst die Absicherung durch die Krankenversicherung mit den Leistungen Heilbehandlung und Krankengeld. Bei einem Arbeitsunfall helfen die Leistungen der Unfallversicherung. Hinzu kommen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Sozialgesetzbuch IX, die u.a. eine behinderungsgerechte Ausstattung der Arbeitsstätte und des Arbeitsumfeldes ermöglichen. Auch medizinische und berufliche Leistungen zur Rehabilitation können gewährt werden. Oft ist die Leistungsfähigkeit jedoch schon so weit eingeschränkt, dass diese Hilfen nicht mehr ausreichen. Dann kommen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Frage.

Auch wenn der Bezug von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit seit 1.1.2001 erschwert worden ist, bieten sie zusammen mit Betriebsrenten, Rentenansprüchen aus privaten Versicherungen oder auch ergänzenden Grundsicherungsleistungen einen gewissen Schutz vor finanzieller Not, wenn eine Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Behinderung nicht mehr ausgeübt werden kann. Das ursprüngliche sozialpolitische Ziel, bei Minderung der Erwerbsfähigkeit den Lebensstandard weitgehend zu erhalten, wird allerdings nicht mehr erreicht. Im Jahr 2018 betrug eine durchschnittliche Rente wegen voller EM in Deutschland 776 € monatlich

(nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag). Das durchschnittliche Entgelt der rentenversicherungspflichtig beschäftigten und selbständigen Versicherten betrug 2018 jährlich 38.901 € brutto. Selbst nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei diesen Entgelten kann von einer Erhaltung des Lebensstandards bei voller Erwerbsminderung keinesfalls die Rede sein. Diese Situation wird seit Jahren von Gewerkschaften und Sozialverbänden kritisiert. Bereits seit 1.7.2014 wurde die Zurechnungszeit für alle Neuzugänge von EM-Renten vom 60. auf das 62. Lebensjahr verlängert und die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung aus der Bewertung der Zurechnungszeit herausgenommen, wenn das für die Höhe der EM-Rente günstiger ist. Das hat zu höheren EM-Renten geführt. Im Durchschnitt sind die Zahlbeträge von Erwerbsminderungsrenten beim Rentenzugang im Jahr 2017 auf 716 € gestiegen, 2016 lag der Zahlbetrag noch bei 697 €. Seit 2012 ist der durchschnittliche Zahlbetrag um insgesamt 109 € monatlich erhöht worden. Das ist beachtlich. Und es ist zur Einordnung der Situation auch wichtig zu wissen, dass die durchschnittliche Altersrente im Jahr 2017 auch nur 876 € monatlich betrug. Durchschnitt bedeutet, dass zwar auch höhere Renten gezahlt werden, aber auch Renten unter dem Durchschnitt.

In einem Dialog des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Jahr 2016 zur Weiterentwicklung der Alterssicherung in Deutschland wurde das Problem der Erwerbsminderungsrenten nochmals als dringlich thematisiert. Im Jahr 2018 wurden weitere gesetzliche Neuregelungen beschlossen und die Zurechnungszeit schrittweise auf das 67. Lebensjahr verlängert. Bereits bei Rentenbeginn ab 1.1.2019 wurde die Zurechnungszeit auf 65 Jahre und 8 Monate angehoben. Ab 1. Januar 2020 wird die Zurechnungszeit stufenweise bis Rentenbeginn vor dem 1.1.2031 auf 67 Jahre angehoben. Das stellt ab dem Jahr 2031 Erwerbsminderungsrentner so, als hätten sie bis zum Ende der Regelaltersgrenze gearbeitet. Damit wird die Koppelung von Zurechnungszeit und Abschlägen, die ein Ausweichen vor den Abschlägen bei der Altersrente in die

Erwerbsminderungsrente vermeiden sollten, aufgegeben. Die verlängerte Zurechnungszeit könnte sogar dazu führen, dass dann Erwerbsminderungsrenten höher sind als eine abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährige Versicherte. Oder es könnte gerade dazu führen, dass ältere Versicherte, die Rentenabschläge bei einer vorzeitigen Altersrente hinnehmen müssten, zunächst versuchen, eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten. Weiterhin wird das dazu führen, dass die medizinischen Voraussetzungen schärfer geprüft werden als bisher, bevor von den Rentenversicherungsträgern eine Erwerbsminderungsrente bewilligt wird. Aktuell werden auch EM-Renten erforscht, u. a. wird dabei die Arbeitsmarkt(re)integration von EM-Rentnern und EM-Rentnerinnen zum Beispiel bei befristeter EM-Rente untersucht.

Zu einer Erhaltung des Lebensstandards bei Erwerbsminderung wird das bei der Mehrheit der neuen EM-Rentner nicht führen und schon gar nicht bei den Bestandsrentnern, die weiter von den Verbesserungen ausgenommen sind. Selbst wenn ein Teil der Rentner neben der gesetzlichen Rente Betriebsrenten bezieht, birgt Erwerbsminderung nach wie vor das Risiko einer sozialen und wirtschaftlichen Talfahrt. Besonders wenn sie in jungen Jahren eintritt. Denn junge Versicherte haben verhältnismäßig niedrige Einkommen und Rentenansprüche und besitzen häufig nur geringes Vermögen.

Unser Leitfaden will Versicherten und ihren Beraterinnen und Beratern Informationen und Tipps an die Hand geben, wie sie den Anspruch auf Erwerbsminderungsrente realisieren können. Dabei versuchen wir die gesetzlichen Grundlagen verständlich darzustellen und anhand von Beispielen häufig gestellte Fragen zu beantworten. Wir geben zudem einen Einblick in die Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung, aus der Betrieblichen Altersversorgung, der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung und in die Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung sowie in die das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen bei Erwerbsminderung. Die bei einer Behinderung möglichen Ansprüche

auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben behandeln wir in diesem Leitfaden nur, soweit sie mit den Voraussetzungen der Erwerbsminderungsrente und dem Rentenantrag zusammenhängen.

Die Kapitel des Leitfadens sind inhaltlich so gestaltet, dass sie jeweils in sich geschlossen ein Thema behandeln. Das kann zwar zu Wiederholungen im Text führen, hat jedoch den Vorteil, dass nicht ständig mit Querverweisen zwischen den Kapiteln hin und her gesprungen werden muss.

Die vierte Auflage unseres Leitfadens gibt die Rechtslage und die veröffentlichte Rechtsprechung bis August 2019 wieder.

Christel von der Decken, Christa Hecht
Frankfurt am Main, Berlin
August 2019

B RENTEN WEGEN ERWERBSMINDERUNG (EM)

- 1 Die gesetzlichen EM-Renten 16**
- 2 Kein EM-Rentenanspruch 17**
 - 2.1 Bei Leistungsvermögen von sechs Stunden 17
 - 2.2 Bei Anspruch auf Altersrente 17
- 3 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen 19**
 - 3.1 Allgemeine Wartezeit vor Eintritt der EM 19
 - 3.2 Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit 21
- 4 Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen 23**
 - 4.1 Grundsatz 23
 - 4.2 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Menschen mit Behinderungen 34
 - 4.3 Übergangsregelung für Versicherte, die die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen 35
- 5 Versicherungsfall der EM 38**
 - 5.1 EM 38
 - 5.2 Häufige die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Krankheitsbilder 41
 - 5.3 »Rehabilitation vor der Rente« 45
 - 5.4 Übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes 46
 - 5.4.1 Grundsätze 46
 - 5.4.2 Rente wegen teilweiser EM 48
 - 5.4.3 Rente wegen voller EM 49
 - 5.4.4 Rente wegen voller EM trotz sechs-stündigem Leistungsvermögen 49
- 6 Sonderfälle 55**
 - 6.1 Rente wegen voller EM nach einer Wartezeit von 20 Jahren 55
 - 6.2 Arbeitsmarkttrente 56
 - 6.3 Rente wegen teilweiser EM 58
 - 6.4 Rente wegen EM für Selbständige 62
 - 6.5 Ablehnung der EM-Rente bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat 63

1 Die gesetzlichen EM-Renten

Die Renten wegen EM sind im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) geregelt.

Nach § 43 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze

- bei Vorliegen der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und
- bei Erfüllung der allgemeinen Wartezeit und
- bei EM

Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller EM.

Rente wegen teilweiser EM Teilweise erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung weniger als sechs bis drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, also nicht bezogen auf den letzten Beruf, erwerbstätig sein kann.

Rente wegen voller EM Ist jemand auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur unter drei Stunden täglich leistungsfähig, ist er voll erwerbsgemindert.

Rente wegen teilweiser EM bei Berufsunfähigkeit Für vor dem 2.1.1961 Geborene gilt die Übergangsregelung, dass eine Rente wegen teilweiser EM bei Berufsunfähigkeit gewährt werden kann, wenn der erlernte Beruf oder ein gleichwertiger Beruf nur noch weniger als sechs Stunden ausgeübt werden kann.

Weitere spezielle EM-Renten wie die für Bergleute, die Hinterbliebenenrente für erwerbsgeminderte Witwen und Witwer sowie die EM-Rente für Landwirte sind hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Da sie jeweils nur einen kleinen Personenkreis betreffen, der spezielle Informationen zu diesen Renten an anderer Stelle erhalten kann, wird darauf nicht weiter eingegangen.

2 Kein EM-Rentenanspruch

2.1 Bei Leistungsvermögen von sechs Stunden

Bei einem Leistungsvermögen von sechs Stunden oder mehr täglich besteht kein EM-Rentenanspruch; es sei denn, eine Tätigkeit kann unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes wegen besonderer Umstände nicht mehr ausgeübt werden (→ S. 49 ff.).

2.2 Bei Anspruch auf Altersrente

EM-Rente kann nur erhalten, wer keinen Anspruch auf die Regelaltersrente hat. Auch nach bindender Bewilligung einer vorgezogenen Altersrente kann nicht in eine EM-Rente gewechselt werden (§ 34 Abs. 4 SGB VI).

Für die Regelaltersrente wird die Altersgrenze seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Das heißt, dass diejenigen, die ab dem 1.1.1964 geboren sind, die Regelaltersrente erst mit 67 Jahren erreichen und bis zu diesem Alter nur EM-Rente oder allenfalls unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine vorgezogene Altersrente beziehen können.

Für die bis 31.12.1963 Geborenen wird die Altersgrenze stufenweise wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
Für die Jahrgänge 1947 bis 1952 Anhebung um je 1 Monat			
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11

Regel-
altersrente
ab wann?

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Beispiel Herr A ist 1953 geboren.
 Er kann somit die Regelaltersrente mit 65 Jahren und 7 Monaten erhalten. Zu diesem Zeitpunkt wird eine vorher gewährte EM-Rente in die Altersrente umgewandelt.

Ausnahme Die Anhebung der Regelaltersgrenze erfolgt nicht für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2007 Altersteilzeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben (§ 235 SGB VI).

Seit 1.7.2014 können übergangsweise besonders langjährig Versicherte nach 45 Versicherungsjahren ab 63. Lebensjahr ohne Abschläge eine vorgezogene Altersrente beziehen. Das wurde mit dem neu geschaffenen § 236b SGB VI eingeführt.

Die bei den Versicherungszeiten zu berücksichtigenden Zeiten sind gesondert geregelt. Dies hier ausführlich zu behandeln, sprengt diesen Leitfaden. Deshalb sollte dazu bei der Rentenversicherung eine Auskunft und Beratung in Anspruch genommen werden.

Für Versicherte, die ab 1953 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren jedoch stufenweise bereits wieder angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Für die Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze für diese Rentenart dann 65 Jahre.

3 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Allgemeine Wartezeit vor Eintritt der EM

Eine EM-Rente kann nur erhalten, wer die allgemeine Wartezeit erfüllt hat (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 SGB VI).

Die allgemeine Wartezeit beträgt nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 5 Jahre SGB VI fünf Jahre bzw. erfordert 60 Kalendermonate Versicherungszeiten.

Dazu zählen gemäß §§ 51 Abs. 1, 54 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 SGB VI:

- Versicherungszeiten
- Beitragszeiten. Das sind Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder freiwillige Beiträge.
Unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II bis 31.12.2010 oder Übergangsgeld, Zeiten der Pflege, des Wehrdienstes, der geringfügigen Beschäftigung, wenn eine Aufstockung durch Beitragszahlungen erfolgte und Kindererziehungszeiten;
 - Ersatzzeiten wie Kriegsdienst und Flucht. Dies können z. B. auch Zeiten einer politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR sein (§ 250 SGB VI);
 - Zeiten, die aus einem Versorgungsausgleich gutgeschrieben wurden (§ 52 Abs. 1 SGB VI) oder
 - Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten (§ 52 Abs. 1a SGB VI);
 - Zuschläge an Entgeltpunkten (EP) für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung (§ 52 Abs. 2 SGB VI);
 - Versicherungszeiten bei einem ausländischen Versicherungsverträger in Staaten der Europäischen Union (Art. 51 EG-VO Nr. 883/04 in Kraft seit 1.5.2010) oder in der Schweiz seit 1.4.2012 aufgrund des Freizügigkeitsabkommens und in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) seit 1.6.2012: Island, Liechtenstein und Norwegen. Ebenso in Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht und diese Zeiten als gleichgestellte Zeiten gelten (z. B. deutsch-türkisches Sozialversicherungsabkommen vom 30.4.1964 i. d. F. des Zusatzabkommens vom 2.11.1984, in Kraft seit 1.4.1987).

Die Wartezeit muss vor Eintritt des Versicherungsfalls der EM erfüllt sein.

Ist in einem Monat nur ein Tag Versicherungszeit zurückgelegt, zählt er bereits als voller Monat.

Ist die Wartezeit einmal erfüllt, reicht dies für die Zukunft aus; denn die einmal nachgewiesenen Zeiten verfallen nicht.